

Auszug aus dem Berichte des Bundesrates über die Geschäftsführung des eidg. Grundbuchamtes im Jahre 1921

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und
Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et
améliorations foncières**

Band (Jahr): **20 (1922)**

Heft 7

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-187502>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Au début on l'aura attaché à un point quelconque situé près du point de départ, puis on le laisse se développer en s'accrochant aux aspérités des rives et du sol ou en se posant sur l'eau. Le procédé à « fil perdu » est essentiellement économique malgré qu'il faille sacrifier le fil. Il permet l'enregistrement approximatif du profil parcouru et de plus est très rapide, la vitesse de cheminement atteignant 5 kil. à l'heure. L'exactitude du levé est approximativement de 1 : 500.

A. A.

Auszug aus dem Berichte des Bundesrates über die Geschäftsführung des eidg. Grundbuchamtes im Jahre 1921.

A. Grundbuchwesen.

In den Kantonen Zürich, Bern, Freiburg, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Genf, die zum Teil ältere, aber noch brauchbare Vermessungen besitzen, zum Teil auch neue Vermessungen erstellt haben, wurde im Berichtsjahre an der Einführung des eidgenössischen Grundbuches gearbeitet. Im Kanton St. Gallen, der ebenfalls eine Anzahl neuvermessene Gemeinden aufweist, erließ wenigstens der Regierungsrat am 23. November 1921 die grundlegende Verordnung für die Einführung des Grundbuches. Es ist demnach zu hoffen, daß nunmehr auch in diesem Kanton die Anlage des Grundbuches im Zusammenhange mit der Zunahme der Grundbuchvermessungen gefördert werden kann. Dagegen wurde bei den Vorarbeiten für die Einführung des Grundbuches im Kanton Luzern, wo Grundbuchvermessungen über etwa 20 Gemeinden zur Verfügung stehen werden, im Berichtsjahre kein weiterer Fortschritt erzielt. Der vom Regierungsrat vorgeschlagene Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Schaffung der Grundbuchkreise und über die Einführung des Grundbuches scheint wegen der darin geplanten Verminderung der Kreise auf Widerstand gestoßen zu sein.

In den übrigen, im Vorstehenden nicht erwähnten Kantonen fehlen einstweilen noch die Voraussetzungen für die Anlage des Grundbuches, da entweder keine Grundbuchvermessungen vorhanden sind oder die bisherigen kantonalen Grundbücher und Publizitätseinrichtungen dem eidgenössischen

Grundbuch gleichgestellt werden konnten und aus diesem Grunde dessen Anlage nicht dringlich ist.

1. Im Laufe des Jahres führte das Grundbuchamt gemeinsam mit den kantonalen Vermessungsbehörden und den Vertretern der Sektionen des Schweizerischen Geometervereins die Taxation der Parzellarvermessungen von 79 Gemeinden durch. Darunter befinden sich 24 Gemeinden, die schon für das Jahr 1920 in Aussicht genommen waren, deren Taxation aber auf das Jahr 1921 verschoben werden mußte.

Bei diesen Taxationsarbeiten wurden die Instruktions- und Maßstabgebiete festgesetzt und die Voranschläge für die Vermessungskosten aufgestellt. Von den taxierten Vermessungen gehören den Kantonen Zürich 10, Bern 4, Luzern 3, Freiburg 5, Solothurn 1, Baselland 3, Schaffhausen 3, St. Gallen 2, Graubünden 5, Aargau 7, Thurgau 4, Tessin 6, Waadt 18, Wallis 5 und Neuenburg 3 an. Das Vermessungsgebiet der 79 Gemeinden beträgt 34,887 ha und enthält 50,000 Grundstücke und 16,000 Gebäude. Die voraussichtlichen Kosten dieser Vermessungen werden Fr. 1,985,000 betragen und der Bundesbeitrag daran Fr. 1,456,000. Ueber 6501 ha des Vermessungsgebietes, in dem die Güterzusammenlegung notwendig ist, wird diese in Verbindung mit der Grundbuchvermessung in Angriff genommen. Eine Anzahl von Vermessungen, die taxiert wurden, konnten noch im Jahre 1921 vergeben werden. Bis im Frühjahr 1922 werden auch die übrigen Vermessungen im Gange sein, sodaß dadurch der drohenden Arbeitslosigkeit im Geometerberufe vorderhand vorgebeugt werden kann.

2. Im Jahre 1921 wurden 14 Triangulationen IV. Ordnung und 73 Parzellarvermessungen anerkannt. An den Triangulationen sind die Kantone Zürich, Luzern, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis und Genf beteiligt. Sie beziehen sich auf ein Gebiet von 1465 km² mit 3269 trigonometrischen Punkten. Die 73 Parzellarvermessungen umfassen 780 km². Es befinden sich darunter 34 Vermessungen des Kantons Bern, die schon vor Inkrafttreten des ZGB erstellt worden waren. Sie mußten vor ihrer Anerkennung als Grundbuchvermessungen durch Ergänzungs- und Nachführungsarbeiten instand gesetzt werden. Von der Gesamtfläche des Vermessungsgebietes unseres Landes bestehen nun auf Ende des Jahres 1921 über 4894 km² oder

14 % definitiv anerkannte und über 5444 km² oder 15,6 % provisorisch anerkannte Grundbuchvermessungen.

Die Nachführungsarbeiten der anerkannten Grundbuchvermessungen kosteten im vergangenen Jahre Fr. 643,250, woran der Bund einen Beitrag von 20 %, gleich Fr. 128,650, leistete. Daraus geht hervor, daß die jährlichen Nachführungskosten für 1 ha des vermessenen Gebietes im Mittel 62 Rappen und der Bundesbeitrag daran 12 Rappen betragen. Im übrigen verweisen wir auf die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung.

3. Im Berichtsjahre hat das Grundbuchamt 26 Güterzusammenlegungen begutachtet und dafür die Erhöhung des jeweiligen Bundesbeitrages berechnet, der sich aus der voraussichtlichen Ersparnis durch die Zusammenlegung der Grundstücke bei der Vermessung ergibt (Bundesratsbeschluß betreffend die Förderung der Güterzusammenlegungen, vom 23. März 1918).

An diesen Zusammenlegungen, die sich auf ein Gebiet von 4528 ha beziehen, sind 11 Kantone beteiligt, nämlich Zürich, Bern, Freiburg, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. (Schluß folgt.)

† Jakob Bühler.

Mit zahlreichem Geleite von nah und fern wurde Samstag, den 6. Mai die sterbliche Hülle des plötzlich verstorbenen Jakob Bühler, Grundbuchgeometer, der Erde übergeben. Nach kurzem Krankenlager, als Folge eines zu spät erkannten Nierenleidens, verbunden mit Hirnschlag, hat der unerbittliche Schnitter Tod unsern hoffnungsvollen Freund und Kollegen dahingerafft. Jetzt, wo die ganze Natur sich neuentfaltet, einen erst 27-jährigen lieben Gatten und Sohn, der erst drei Wochen vorher den Ehebund geschlossen, so plötzlich verlieren zu müssen, ist ein unfaßbarer Schicksalsschlag und trauernd entbieten die Freunde und Kollegen des Verschiedenen den Hinterbliebenen ihr inniges Beileid.

Jakob Bühler ist in Herblingen (Schaffhausen) aufgewachsen. Seine Studien am Technikum fallen in die Jahre 1913—1916.